

Andreas Feuz

# Verrechnungsanfechtung

Die Verrechnungsanfechtung beinhaltet wie der Name sagt zwei Elemente, einerseits eine Verrechnung und andererseits eine Anfechtung. Eine Verrechnung kann für einen Konkursgläubiger oft sehr interessant sein. Normale Konkursgläubiger erhalten unter Umständen eine geringe, wenige Prozente des Nominalwertes ihrer Forderungen erreichende Konkursdividende. Dagegen haben die Schuldner des Gemeinschuldners den vollen Betrag ihrer Schuld an die Masse zu entrichten und sie werden unter Strafandrohung öffentlich aufgefordert, sich als Schuldner bei der Konkursverwaltung zu melden<sup>1</sup>. Wer zur Zeit der Konkursöffnung aber gleichzeitig Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners ist, erfährt eine Besserstellung, wenn es ihm gestattet wird, seine Forderung mit der Forderung an den Gemeinschuldner zu verrechnen, wie dies in fast allen Konstellationen der Fall sein dürfte. Diesfalls heben sich Schuld- und Gegenforderung gegenseitig auf, bis auf einen Überschuss.

Gegen diese Verrechnung ist nichts einzuwenden, wenn sie nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes (Art. 120 ff. OR) möglich ist. Die Tatsache, dass eine der Vertragsparteien in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ändert grundsätzlich nichts an den Verrechnungsregeln. Die Verrechnung mit oder gegenüber insolventen Parteien findet indessen im Vollstreckungsrecht in den Art. 213 und 214 SchKG trotzdem einige Sonderregelungen.

## Erleichterte Verrechnung im Konkurs

Grundvoraussetzungen für die Verrechnung im Privatrecht sind, dass beidseitig Forderungen bestehen, dass diese fällig oder erfüllbar sind und dass sie gleichartig sind. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt es festzuhalten, dass es entgegen dem Wortlaut von Art. 120 Abs. 1 OR genügt, wenn die eigene Schuld des Verrechnenden erfüllbar ist, während die Schuld des Verrechnungsgegners fällig sein muss, damit man ihre Erfüllung mittels Verrechnung erzwingen kann. Gemäss Art. 208 Abs. 1 SchKG bewirkt die Konkursöffnung gegenüber der Konkursmasse die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen des

### Beispiel

Konkursit schuldet Gläubiger A AG	1'000.00
bei einer Dividende von 20 % ergibt dies	200.00

### Beispiel mit Gegenforderung

Konkursit schuldet Gläubiger B AG	1'000.00
Gläubiger B AG schuldet Konkursit	800.00
Gegenseitige Verrechnung der Forderung,	
Überschuss zugunsten Gläubiger	200.00
Bei einer Dividende von 20 % ergibt dies	40.00
inkl. Verrechnung	840.00
Und damit	84 %

Schuldners, mit Ausnahme derjenigen, die durch Grundstücke pfandrechtlich ge-



Andreas Feuz, Fürsprecher  
Partner/Mitglied der Geschäftsleitung  
Transliq AG

deckt sind. Die Fälligkeit der Schuldverpflichtung wird in diesem Sinne zeitlich vorverschoben, mit gutem Recht, da sonst die Verwirklichung des Zieles der raschen Versilberung und Verteilung des Schuldnervermögens vereitelt würde. Das Bundesgericht verlangt nur, dass Forderungen schon vor der Konkursöffnung begründet wurden (auch wenn die Forderung erst nachher fällig wird, ist die Verrechnung zulässig<sup>2</sup>). Diese gesetzliche Grundlage erleichtert somit die Verrechenbarkeit.

<sup>1</sup> SchKG 232 Abs. 2 Ziff. 3

<sup>2</sup> BGE 107 III 25, 107 III 139

**Verrechnungsausschlussgründe**

Zu beachten sind wie unter solventen Schuldern die Ausschlussgründe der Verrechnung, sie gelten auch im Konkurs und bei Nachlassverfahren. Unter solchen Ausschlussgründen aufzuzählen ist die Verpflichtung besonderer Natur, die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, der Verzicht auf eine Verrechnung (bspw. der Mietvertrag ist auch im Konkurs gültig, so ist auch die Konkursmasse an den Verrechnungsverzicht gebunden<sup>3</sup>).

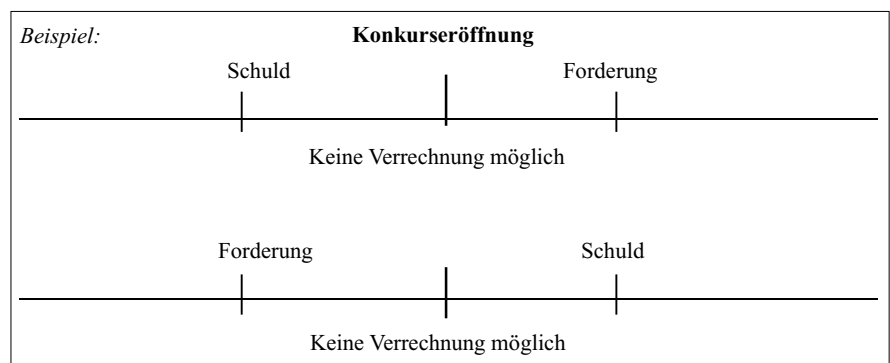
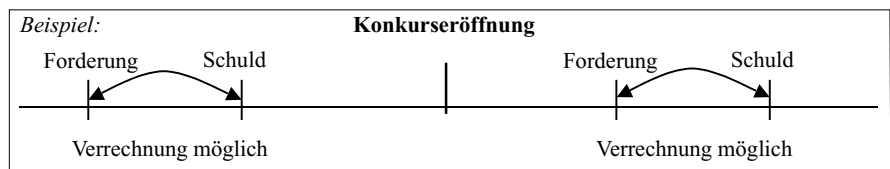
Nebst der Fälligkeit von schuldnerischen Forderungen wird die Verrechnung im Konkurs auch hinsichtlich der Gleichartigkeit vereinfacht, nachdem gemäss Art. 211 Abs. 1 SchKG festgelegt wird, dass sämtliche Forderungen, welche nicht eine Geldzahlung zum Gegenstand haben in Geldforderungen von entsprechendem Wert umgewandelt werden (Versilberungsprinzip). Sofern der Gemeinschuldner vom Gläubiger demnach Geld zu fordern hat, ist die geforderte Gleichartigkeit, die sonst im Privatrecht grössere Schwierigkeiten beinhalten kann, im Konkurs zumeist gegeben. Aufgrund dessen bleiben grundsätzlich allein Naturalforderungen des Gemeinschuldners gegenüber dem Gläubiger von der Kompensation ausgeschlossen. Zusammenfassend muss bis hier festgehalten werden, dass die Verrechnung im Konkurs wesentlich vereinfacht ist. Es würde sich somit im Prinzip erübrigen, hierüber weitere Ausführungen zu machen, wenn nicht durch die Konkurseröffnung auch gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Verrechenbarkeit von Forderungen statuiert würden.

**Schranken der Verrechenbarkeit im Insolvenzverfahren**

Eine Verrechnung im Konkurs ist ausgeschlossen, wenn ein Schuldner des Konkursiten erst nach der Konkurseröffnung dessen Gläubiger wird, es sei denn, er habe eine vorher eingegangene Verpflichtung erfüllt oder eine für die Schuld des

Schuldners als Pfand haftende Sache eingelöst, an der ihm das Eigentum oder beschränktes dingliches Recht zustand (Art. 110 Ziff. 1 OR) oder wenn ein Gläubiger des Schuldners erst nach der Konkurseröffnung desselben oder der Konkursmasse wird. Die Verrechnung durch einen Gläubiger ist somit ausgeschlossen, wenn ein Schuldner des Konkursiten erst nach der Konkurseröffnung dessen Gläubiger wird. Massgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung. Die Konkurseröffnung bzw. die Gewährung der Nachlassstundung haben somit massive und einschränkende Auswirkungen auf die Verrechenbarkeit.

Massgebend ist der «ratio legis» entsprechend, wann die Forderung entstanden ist. Eine zweite Ausnahme ist darin zu sehen, dass ein Schuldner eine für die Schuld des Gemeinschuldners als Pfand haftende Sache einlöst, an der ihm das Eigentum oder ein anderes beschränktes dingliches Recht zusteht. Als Beispiel sei zu erwähnen, dass der Schuldner eine verpfändete Sache einlöst, die als Sicherung einer Schuld des Gemeinschuldners gegenüber einem Dritten besteht. Sofern dem Schuldner an dieser Sache das Eigentum oder ein beschränktes dingliches Recht (Pfandrecht) zusteht, geht das Eigentum oder dieses beschränkte



Grundsätzlich sind Konkursforderungen mit Konkursforderungen verrechenbar und Massverbindlichkeiten mit Massforderungen.

Ausnahmen von der Regel sind zwei Anwendungsfälle: Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn der Schuldner eine vor der Konkurseröffnung eingegangene Verpflichtung erfüllt, das heisst, wenn der Rechtsgrund für die Tilgung der Obligation in Tatsachen liegt, die vor der Konkurseröffnung entstanden sind. Dies ist richtig, denn es kann nicht der Zeitpunkt entscheidend sein, in welchem eine Forderung fällig wird oder gar wann deren Bestand und Umfang definitiv feststeht.

dingliche Recht von Gesetzes wegen auf ihn über. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Subrogation. Es wäre in solchen Fällen stossend, wenn nach der Konkurseröffnung eine Verrechnung nicht mehr zulässig wäre, zumal auch in dieser Konstellation der Rechtsgrund der Obligation vor der Konkurseröffnung entstanden ist.<sup>4</sup>

Hinzuweisen ist hinsichtlich der Fälligkeit auf die Besonderheit bei Mietverträgen, wonach eine Mietzinsforderung mit

<sup>3</sup> SJZ 1957, Seite 108, zitiert bei STÄUBLI/DUBACHER, BK-SchKG, Randnote 10 zu Art. 213

<sup>4</sup> sehr detailliert einzelfallgerecht geregelt in Art. 213 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG

dem Ablauf oder dem Beginn einer jeden Zahlungsperiode von neuem begründet wird, was auf die Verrechenbarkeit massgeblichen Einfluss hat<sup>5</sup>.

Eine Verrechnung mit Forderungen aus Inhaberpapieren ist nach Art. 213 Abs. 3 SchKG zulässig, wenn und soweit der Gläubiger nachweisen kann, dass er sie in gutem Glauben vor der Konkurseröffnung erworben hat. Die Gutgläubigkeit bezieht sich dabei auf den Umstand, dass der Erwerber der Inhaberpapiere nicht im Hinblick auf eine ihm im Konkurs seines Schuldners begünstigende Verrechnungsmöglichkeit erworben hat. Hinzuweisen ist der Vollständigkeit halber noch auf Abs. 4 des besagten Artikels, wonach im Konkurs einer Kommanditgesellschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft nicht vollbezahlte Beträge der Kommanditsumme oder des Gesellschaftskapitals, sowie statutarische Beiträge an die Genossenschaft nicht verrechnet werden können. Dabei handelt es sich um das Verrechnungsverbot für Beiträge an das Haftungssubstrat einer Gesellschaft jeglicher Art. Die Begründung für dieses Verrechnungsverbot ist in der Gläubigerschutzfunktion des Kapitals der juristischen Personen zu suchen.

Wie bereits erwähnt, vereinfacht die Konkurseröffnung zuweilen die Verrechenbarkeit: Und in diesem Zusammenhang ist auch auf die Verrechnungsmöglichkeit durch die Konkursmasse hinzuweisen. Die Konkursmasse, handelnd durch die Konkursverwaltung, kann die Verrechnung ebenfalls erklären, namentlich auch wenn Forderungen bestritten, mit Bedingungen oder Terminen verbunden sind. Zu beachten ist, wie bereits erwähnt, dass Massaforderungen nur mit Massschulden, insbesondere namentlich mit der Konkursdividende verrechnet werden können, wie dies vielfach auch bei Verantwortlichkeitsansprüchen der Fall sein könnte.

Nebst der Verrechnung enthält die Verrechnungsanfechtung den Terminus der Anfechtbarkeit, auf welchen im folgenden weiter einzugehen ist.

## Anfechtung generell

Gemeinhin verstehen wir unter der Anfechtung, bzw. den anfechtbaren Handlungen die sogenannten paulianischen Anfechtungsklagen nach Art. 285ff. SchKG. Mit der Anfechtung sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch Rechtshandlungen nach Art. 286-288 SchKG entzogen worden sind. Dabei geht es meist um rechtsgültige Vermögensverschiebungen, die aus zwangsvollstreckungsrechtlicher Sicht rückgängig gemacht werden. Die paulianische Anfechtung ist ein betreibungs- und konkursrechtliches Institut und kommt nur in einem konkreten gegen den Schuldner durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren zum Zug. Die Anfechtung an und für sich bewirkt nicht die zivilrechtliche Ungültigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäftes, sie verschafft dem Anfechtenden weder Eigentum noch Besitz an den Vermögenswerten, welche der Anfechtungsgegner in Folge des angefochtenen Rechtsgeschäftes erlangt hat. Der Anfechtende, das heisst meist die Konkursmasse, kann nur erreichen, dass die ihr entzogenen Vermögensstücke wieder dem Vermögenssubstrat des Schuldners zwecks Einbezug in die Konkursmasse zugeführt oder ihm allenfalls entsprechende ausgleichende Geldleistungen ausgerichtet werden, wobei der Realersatz im Vordergrund steht.

An Anfechtungen kennen wir die sogenannte

- *Schenkungsanfechtung*, womit vollzogene Zuwendungen unter Lebenden gemeint sind, wobei auch die gemischten Schenkungen mit einbezogen sind. Der Schuldner soll nicht im letzten Jahr vor der Pfändung, der Konkurseröffnung oder der Bestätigung des Nachlassvertrages durch unentgeltliche Zuwendungen sein Vermögen vermindern dürfen. Das Interesse der Gläubiger an der Erhaltung des Haftungssubstrates überwiegt dasjenige des unentgeltlich Begünstigten derart stark, dass der gute Glaube des Schuldners und des Dritten bei der

Begünstigung unmassgeblich ist. Denn Schenkungen sind im Rahmen einer weiteren Auslegung dieser Anfechtungsart gleichgestellt: Rechtsgeschäfte bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht (gemischte Schenkung), oder Rechtsgeschäfte durch die der Schuldner für sich oder für einen Dritten eine Leibrente, eine Pfrund, eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erworben hat.

- Die *Überschuldungsanfechtung* nach Art. 287 geht ebenfalls von einer Verdachtsperiode von einem Jahr aus, die Anfechtung ist indessen ausgeschlossen und daher schwieriger zu erlangen, wenn der Begünstigte beweist, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat und auch nicht hätte kennen müssen. Angefochten werden können in diesem Rahmen die Bestellung von Sicherheiten, die ungewöhnliche Tilgung und die Zahlung einer nichtverfallenen Schuld.
- Am Schwierigsten durchzusetzen ist die sogenannte *Absichtsanfechtung*, wonach alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Konkurseröffnung<sup>6</sup>, in der dem andern Teile erkennbarer Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen. Diese Absichtsanfechtung bezieht sich auf die Schenkungs- und Überschuldungsanfechtung, nicht auf besondere gesetzlich umschriebene Rechtshandlungen, sondern auf sämtliche, die Exekutionsrechte der Gläubiger schädigenden Rechtshandlungen des Schuldners.

Im Rahmen der Revision des SchKG im Jahre 1997 wurden die Verdachtsperioden teilweise verlängert und die Anwendbarkeit der Anfechtungen in Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

<sup>5</sup> Urteil Bundesgericht 4C.399/2000 v. 21.3.2001 publiziert in IWIR Nr. 2/01 (Verrechenbarkeit von Mietzinsen, namentlich Mieterkautionen)

<sup>6</sup> ebenfalls Pfändung oder Bestätigung Nachlassvertrag

in diesem Sinne erweitert. Eine massive Verlängerung bei der Berechnung der Fristen wurde in Art. 288a SchKG statuiert, wonach bei den Verdachtsperioden nicht mitberechnet werden:

1. Die Dauer des vorausgegangenen Nachlassverfahrens
2. Die Dauer des Konkursaufschubes nach Art. 725a, 764, 817 oder 903 OR
3. und was in der Praxis am meisten Auswirkungen zeitigen dürfte, die Dauer einer vorausgegangenen Betreuung.<sup>7</sup>

### Verrechnungsanfechtung im speziellen

Diesen sämtlichen Anfechtungstatbeständen geht eine Vermögensverfügung des Schuldners voraus. Wenn wir jetzt zur Verrechnungsanfechtung zurückkommen, die ebenfalls darauf abzielt, dass die Konkursmasse vor fraudulösen Plünderungen geschützt wird, muss festgehalten werden, dass entgegen der paulianischen Anfechtungen die Vermögensdisposition nicht von Seiten des Schuldners, sondern von Seiten des Gläubigers herbeigeführt wird. Geregelt ist die Anfechtbarkeit von Verrechnungen in Art. 214 SchKG.

Eine Verrechnung ist demnach anfechtbar, wenn ein Schuldner des Konkursiten vor der Konkurseröffnung, aber in Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Konkursiten eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Anderen durch die Verrechnung unter Beeinträchtigung der Konkursmasse einen Vorteil zuzuwenden.

Grundsätzlich ist die Kompensation durch den Schuldner des Konkursiten vor der Konkurseröffnung, wie wir gesehen haben, nach Art. 213 SchKG zulässig. Die Bestimmung von Art. 214 SchKG stellt – wie die vorher dargestellten paulianischen Anfechtungsklagen – einen Schutz der Konkursmasse dar. So soll verhindert werden, dass der Schuldner eine finanziell gefährdete Person unbehelligt Forderungen gegen dieselbe – meistens wohl sehr günstig – erwerben kann, um hernach seine eigene Schuld mit dem Nominalbetrag tilgen zu können. Wie in BGE 122 III 135 festgelegt, soll einem Gläubiger

durch diese Bestimmung die Möglichkeit genommen werden, seine Forderung im Hinblick auf den erwarteten Konkurs durch Schaffung einer neuen Rechtsbeziehung der Mitgläubiger zu retten. Vielfach dürfte der Verrechnung ein Forderungskauf unter pari zu Grunde liegen oder sogar die Schenkung einer Forderung, womit schliesslich eine Forderung zum Nominalwert verrechnet werden kann.

Entgegen der paulianischen Anfechtung, die ein Handeln des Gemeinschuldners voraussetzt, geht die Verrechnungsanfechtung über die Bühne, ohne dass der Schuldner in irgend einer Art involviert ist. Gefordert für die Anfechtbarkeit von Ver-

Zeitpunkt für den Erwerb ist der Abschluss des Rechtsgeschäftes. Nach STÄUBLI/DUBACHER<sup>9</sup> kann der Eintritt einer Bedingung oder eines Termines nicht von Bedeutung sein, ansonsten die Anwendbarkeit des Tatbestandes von Art. 214 sehr einfach umgangen werden könnte.

### 2. Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners

Damit eine Verrechnung anfechtbar sein kann, muss der verrechnende Schuldner von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners Kenntnis haben. Er muss sich der

<i>Beispiel</i>	
Schuldi schuldet Insolsi (er geht mutmasslich in drei Monaten Konkurs)	1000
Frodulo hat Forderung gegenüber Insolsi von	1000
die im Konkurs bei einer Dividende von angenommen 20 % mit honoriert würde.	200
Schuldi und Frodulo kennen sich zufälligerweise und reden über Konkursi, den sie gut kennen und auch seine instabile finanzielle Situation. Da kommt ihnen eine zündende Idee.	
Schuldi kauft von Frodulo eine Forderung gegenüber Insolsi für	400
Frodulo macht «Gewinn» von	200
weil er 200 mehr löst als bei der oben berechneten Dividendenzahlung.	
Schuldi muss aber nur	400
zahlen, statt an die Konkursmasse	1000
und macht damit einen «Gewinn» von	600
Verliererin ist die Konkursmasse, der netto entgehen, weil Schuldi natürlich seine Schuld mit «seiner» Forderung verrechnet.	800

rechnungen sind drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Kompensation<sup>8</sup> anfechtbar ist:

### 1. Erwerb der Forderung vor Konkurseröffnung

Grundsätzlich muss der Schuldner die Forderung an den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung erworben haben. Ein Erwerb erfolgt durch Rechtsgeschäfte mit Dritten, namentlich wie erwähnt durch Forderungsverkauf und Zession. Massgeblicher

finanziellen Lage des Gemeinschuldners bewusst sein. Nach JAEGER dürfte es aber auch genügen, wenn der Schuldner von der Insolvenz des Gemeinschuldners wissen musste. Nichtwissen, welches auf Fahrlässigkeit beruht, ist aber nicht massgebend. Unter den Tatbestand von Art. 214 SchKG fallen Vorsatz und Eventualvorsatz.

<sup>7</sup> Aufzählung bewusst nicht vollständig

<sup>8</sup> wie sie hier vereinfacht dargestellt worden ist

<sup>9</sup> Kommentar zum SchKG Randnote 7 zu Art. 214

### 3. Schädigungsabsicht gegenüber der Konkursmasse

Der Schuldner muss die Forderung in Schädigungsabsicht hinsichtlich der Konkursmasse erworben haben oder – was für ihn wesentlich interessanter sein dürfte – er muss sich oder einem andern einen Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zuwenden wollen. Das Gesetz will unredlichen auf die Ausplünderung der Masse berechneten Manipulationen einzelner Schuldner und Gläubiger entgegen treten. Es will verhindern, dass die Schuldner sich ihrer Schuldpflicht in wohlfeiler Weise dadurch entledigen, dass sie Forderungen auf denselben zu billigem Preis erwerben und dieselben alsdann zum vollen Betrage auf ihre Schuld verrechnen.<sup>10</sup>

Aus einem mehr als 120jährigen Bundesgerichtsentscheid ist zu entnehmen, dass diese Schädigungsabsicht bzw. die beabsichtigte eigene Bevorteilung nicht ein Bild der neusten Zeit ist. Bereits zu diesem Zeitpunkt ging es nicht eigentlich um die Schädigungsabsicht, sondern vielmehr um die eigene Bevorteilung. Der Verrechnende muss sich indessen trotz allem bewusst sein, dass er sich unter Beeinträchtigung der Konkursmasse durch sein Handeln einen Vorteil gegenüber den anderen Gläubigern zuwendet. Während in der älteren Literatur noch von fraudulöser Absicht gesprochen wurde, ist das Bundesgericht davon weggekommen und verlangt unzweifelhaft heute keine Täuschung mehr zur Erfüllung des Tatbestandes der Anfechtbarkeit einer Verrechnung. Begründet wird dies damit, dass nach dem klaren Gehalt der Regelung in Art. 214 SchKG einzig der Verrechnungsvorgang Gegenstand der Verrechnung sein kann. Da die Verrech-

nung durch einseitige Erklärung erfolgen kann, wird kein Mitwirken einer Drittperson vorausgesetzt. Daher braucht auch niemand getäuscht zu werden.<sup>11</sup> Entgegen AMONN<sup>12</sup> ist auch keine Arglist zur Erfüllung notwendig.

### Rechtsfolgen

Die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit der Verrechnung ist nicht deren Nichtigkeit, sondern die Ungültigerklärung. Falls die Anfechtung der Verrechnung gutgeheissen wird, lebt die durch Verrechnung getilgte Forderung des Drittschuldners wieder auf. Der Drittschuldner muss seine Schuldpflicht gegenüber der Konkursmasse erbringen und die Kollokation der ursprünglichen Forderung erfolgt sodann wieder ex officio. Rein prozessual ist davon auszugehen, dass der Anfechtungsanspruch zur Konkursmasse gehört, wie dies auch der systematischen Stellung der Verrechnungsanfechtung aus dem Gesetz entnommen werden kann. Der Anspruch besteht gegenüber dem verrechnenden Schuldner der Konkursmasse und nicht gegenüber dem Gläubiger, der durch die Abtretung seiner Forderung die Verrechnung ermöglicht hat.<sup>13</sup> Analog zur Abtretbarkeit der paulianischen Anfechtungen kann auch eine Verrechnungsanfechtung nach Art. 260 SchKG an die Konkursgläubiger abgetreten werden. Wie die paulianischen Anfechtungsklagen stellt die Verrechnungsanfechtung eine betriebsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht dar.<sup>14</sup>

Festzuhalten ist hinsichtlich des Zusammenspiels der Verrechnungsanfechtung mit der paulianischen Anfechtung, dass für die Anfechtung des die Verrechnung ermöglichenden Rechtsgeschäftes zwischen dem nachmaligen Konkursiten

und seinem Gläubiger, einem nachmaligen Konkursgläubiger die Regeln für die paulianischen Anfechtungen massgebend sind und nicht diejenigen der Verrechnungsanfechtung.<sup>15</sup>

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Verrechnungsanfechtung auch im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung zu berücksichtigen ist. Massgeblich für den Erwerb der Forderung ist die Bekanntmachung der Nachlassstundung, welche dem Konkursöffnungsdatum entspricht.<sup>16</sup> Für die Geltendmachung sind anwendbar die Artikel 289 SchKG hinsichtlich Gerichtsstand, wonach die Anfechtungsklage beim Richter am Wohnsitz des Beklagten einzureichen ist und falls dieser keinen in der Schweiz hat, so kann die Klage beim Richter am Ort der Pfändung oder des Konkurses eingereicht werden. Die Anfechtungsfrist ist eine Verwirkungsfrist von zwei Jahren, wobei die zwei Jahre mit der Zustellung des Pfändungsverlustscheines oder mit der Konkursöffnung beginnen. Beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung beginnt die Frist mit Rechtskraft der Bestätigung des Nachlassvertrages, nicht bereits mit der Bewilligung der Nachlassstundung, was verständlich ist, da sonst bei einer zwei Jahre dauernden Nachlassstundung die Verwirkungsfrist u.U. vor Beginn der Liquidation ablaufen würde.

<sup>10</sup> BGE 14, S. 641, 3. November 1888

<sup>11</sup> BGE 122 III 133 mit Hinweis auf eine fehlerhafte Übersetzung der deutschen Regeste von BGE 106 III 114

<sup>12</sup> AMONN, a.a.O. § 40 RN 54, zit. In BGE 122 III 133,

<sup>13</sup> BGE 103 III 46 und 95 III 84, zitiert bei AMONN/GASSER, a.a.O., § 40 N 56

<sup>14</sup> SPÜHLER/STÜCHELI/PEISTER, S. 160

<sup>15</sup> STÄUBLI/DUBACHER, SchKG-Kommentar zu Art. 214 Rn. 21

<sup>16</sup> BGE 111 Ib 158 und 109 III 119, entsprechend Praxis 1984, 162